

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2016-39

Ausgabe: 30.11.2016

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Verordnung über die Ausweisung des Neuburger Waldes als Bannwald vom 22.11.2016

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Verordnung über die Ausweisung des Neuburger Waldes als Bannwald vom 22.11.2016

Auf Grund von Art. 11 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-E), erlässt das Landratsamt Passau im Benehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster folgende

Verordnung:

§ 1 Bannwald

Der zusammenhängende Waldkomplex „Neuburger Wald“, der aufgrund seiner Lage und Flächenausdehnung, insbesondere aber wegen seiner außerordentlichen Bedeutung für den Klimaschutz und für die Reinhaltung der Wasservorkommen in seiner Gesamtheit unersetzlich ist, wird zu Bannwald erklärt.

Das betreffende Gebiet erstreckt sich annäherungsweise innerhalb folgender gedachten Linie, wobei diese jeweils der tatsächlich vorzufindenden Waldgrenze folgt:

Beginnend an der Nordgrenze östlich von Seestetten (Stadt Vilshofen), über Primsdobel, Steinhügel, Jägerwirth, Rehschaln, Altenmarkt (Markt Fürstenzell), weiter über Pfennigbach, Fürstdobl, Steinhügel, Kopfsberg und Dommelstadt (Gemeinde Neuburg a. Inn), von dort innabwärts über Kellberg bis Ingling danach entlang der Stadtgrenze Passau über Kellberg, Kohlbruck, Vornholz, Haarschedl, Königschalding, Einöd (alle Stadt Passau) bis hinauf zur Donau.

Wald im Sinne dieser Verordnung ist jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern wieder aufzuforstende Fläche.

§2 Grenzbeschreibung

Der genaue räumliche Geltungsbereich bzw. die Feinabgrenzungen ergeben sich aus einer Karte „Bannwald Gesamt“ im Maßstab 1:45.000 und 12 Teilkarten „Bannwald 1“ mit „Bannwald 12“ im Maßstab 1:10.000 welche im Landratsamt Passau (Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung) zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden bereitliegen.

Die als Bannwald ausgewiesenen Flächen sind darauf mit roter Farbe doppelt schraffiert gekennzeichnet. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Eine noch genauere Grenzziehung ist in digitalisierter Form anhand einer w3GIS- Datei (Geographisches Informationssystem im Landratsamt Passau) erfolgt und nachvollziehbar.

Eine Einsichtnahme ist im Landratsamt insoweit ebenfalls jederzeit möglich. Diese GIS-Datei ist ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung.

In den Fällen, in welchen dennoch eine Abgrenzung nach dem Kartenmaterial schwierig bleibt, ergibt sich die Abgrenzung aus der tatsächlichen Wald-Feld-Grenze zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

§3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt jeweils am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Passau sowie im Amtsblatt für die Stadt Passau in Kraft.

Passau, den 22.11.2016
Landratsamt Passau

Schwarz
Oberregierungsrätin
